
Haus- und Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen sowie das Dhünntalstadion in der Gemeinde Odenthal

§ 1**Sporthallen und Dhünntalstadion**

- (1) Sporthallen im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind:
 - a) die Sporthalle I (3-fach) im Schulzentrum Odenthal,
 - b) die Sporthalle II (2-fach) im Schulzentrum Odenthal,
 - c) Gymnastikraum im Schulzentrum Odenthal,
 - d) Sporthallen in den Grundschulen Voiswinkel, Eikamp, Neschen und Blecher.
- (2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen oder dem Dhünntalstadion vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (z.B. Wascheinrichtungen, Bänke) dienen.
- (3) Die Sporthallen und das Dhünntalstadion sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie als Schulsportanlagen genutzt werden.

§ 2**Benutzer und Besucher**

- (1) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Gruppen, Schulen u.a.), die in den Sporthallen oder dem Dhünntalstadion selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für deren Mitglieder, die in den Sporthallen oder dem Dhünntalstadion Sport betreiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
- (2) Besucher im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sport- und anderen Veranstaltungen in den in § 1 genannten Sporthallen / Dhünntalstadion teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.
- (3) Die Sporthallen / Dhünntalstadion stehen bis 17:30 Uhr (außer samstags, sonntags und feiertags) vorrangig den Schulen der Gemeinde Odenthal zur Verfügung (Abweichende Zeiten sind nur in Absprache mit den Schulen möglich).
- (4) Für die Benutzung der Sporthallen / Dhünntalstadion wird von der Gemeinde Odenthal ein Belegungsplan aufgestellt. Die in diesem Belegungsplan nicht enthaltenen Termine für Meisterschaftsspiele, Turniere und andere Sonderveranstaltungen sind beim Fachbereich I Bürgerbüro & Zentrale Verwaltung - der Gemeinde Odenthal anzumelden, wo für diesen Zweck eine gesonderte Belegungsliste geführt wird.

§ 3**Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Sporthallen / Dhünntalstadion dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Odenthal benutzt werden. Die Überlassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dabei sind mindestens anzugeben:
 - a) Antragsteller
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Auf- und Abbaueiten
 - d) Verantwortlicher Leiter, der volljährig und während der Veranstaltung anwesend sein muss, und Stellvertreter
 - e) Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen (Aktive, Zuschauer)
 - f) ggf. beabsichtigte Bestuhlung / Bühnenelemente o.ä.
 - g) ob Bewirtung (Speisen und Getränke) erfolgt.Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister.

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

-
- (2) Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist nicht übertragbar.
 - (3) Sportvereinen und Sportgruppen aus Odenthal wird auf Antrag die Erlaubnis vorrangig erteilt, wenn sie Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. oder Gemeindesportverbandes Odenthal sind. Andere Gruppen und Vereine können sie auf Antrag nur erhalten, wenn der verantwortliche Übungsleiter diese Haus- und Benutzungsordnung schriftlich anerkennt und die Belegung der Sporthallen eine Unterbringung noch zulässt. Dem Gemeindesportverband werden Hallen- / Sportplatznutzungszeiten von der Verwaltung zugewiesen; der Gemeindesportverband regelt eigenverantwortlich die konkreten Belegungszeiten der Mitglieder. Falls keine gütige Einigung über die Belegungszeiten zustande kommt, entscheidet die Verwaltung.
 - (4) Die Beauftragten der Gemeinde Odenthal haben jederzeit kostenlos Zutritt zu allen Veranstaltungen in den Sporthallen.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle / Dhünntalstadion besteht nicht. Die Benutzung der Sporthallen / Dhünntalstadions im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts bedarf **keiner** besonderen Genehmigung.
 - (6) Sobald der Belegungsplan aufgestellt ist, haben die dort aufgeführten Veranstaltungen vorrang.

§ 4

Benutzungsbeschränkung

- (1) Grundsätzlich dürfen die Sporthallen, Sporthallenteile oder das Dhünntalstadion nur von Übungsgruppen mit mindestens 8 Personen benutzt werden; bei der 3-fach Sporthalle mindestens 15 Personen. Für besondere Sportarten kann der Bürgermeister eine Ausnahme von der Mindestpersonenzahl erteilen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dieses zur
 - a) Durchführung von Meisterschaftsspielen, Turnieren u.a.,
 - b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen,
 - c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten,
 - d) Kostenersparnis bei der Gebäudeunterhaltung während der Schulferien oder
 - e) zur Schonung der Anlagen
 erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.
- (3) Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (4) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen - insbesondere auch die Lautsprecher- und Tonanlagen, Anzeigetafeln, Fenster, Lichtkuppeln und Tribünenanlagen - dürfen nur vom zuständigen Hallenwart/Hausmeister bzw. einer mit der jeweiligen Technik vertrauten Person bedient werden.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn ein geänderter Belegungsplan in Kraft tritt oder wenn der Benutzer gegen die Haus- und Benutzungsordnung bzw. die Anordnungen des Hallenwarts/Hausmeisters verstoßen hat.

Die Vereine und sonstigen Benutzer müssen den ihnen zugewiesenen Zeiten zurücktreten, wenn in den Sporthallen / dem Dhünntalstadion größere Veranstaltungen von Allgemeininteresse stattfinden.

§ 6

Pflegliche Behandlung der Anlagen, Haftung

- (1) Die Benutzer haben die Sporthallen / Dhünntalstadion sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Werden Beschädigungen festgestellt, sind die-

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

se dem zuständigen Hallenwart/Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Gemeinde Odenthal unverzüglich anzuzeigen und in das Hallenbuch einzutragen.

- (2) Die Benutzer bzw. der verantwortliche Leiter haften für alle Schäden, die während der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die §§ 823 und 828 Abs. 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Sporthalle mit Nebenräumen muss nach der Veranstaltung vom Benutzer sauber gemacht werden und besenrein übergeben werden. Eine vom Hausmeister/Hauswart erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Benutzer unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.
- (4) Bei der 3-fach Sporthalle erfolgt die Hallenabnahme in Form eines Durchganges und eines schriftlichen Abnahmeprotokolls des Hausmeisters und ggf. des verantwortlichen Leiters.
- (5) Für Beschädigungen leistet der verantwortliche Leiter ggf. der Veranstalter gegenüber der Gemeinde Ersatz in der Höhe des Anschaffungspreises zum Zeitpunkt der Beschädigung bzw. - falls möglich -, ist eine fachgerechte Reparatur in einem angemessenen Zeitrahmen durchzuführen.

§ 7**Veränderungen in und an den Sporthallen / Dhünntalstadion**

- (1) Veränderungen in und an den Sporthallen / Dhünntalstadion, z.B. Ausschmückungen, Absperren von Räumen und Schränken, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbringen von Schränken, Schaukästen und Wandtafeln, Abstellen eigener Sportgeräte u.a. sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Odenthal zulässig.
- (2) Die genehmigten Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind nur unter Aufsicht des Hallenwarts/Hausmeisters und auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die Genehmigung wird widerrufen.
- (3) Der Benutzer hat alle Veränderungen auf Verlangen der Gemeinde Odenthal unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Sporthallen nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung des Fachbereich I – Bürgerbüro & Zentrale Verwaltung - der Gemeinde Odenthal erforderlich.

§ 8**Überlassung für den Sport- und Übungsbetrieb**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle durch die Vereine und die Schule geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Bürgermeister. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.
- (2) Die Sporthalle darf erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Änderungen sind rechtzeitig der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Die Sporthalle darf von den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters (nachfolgend aufsichtsführende Person genannt) betreten werden. Beim Benutzen der Sporthalle durch die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer muss die aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Sporthalle erfolgt erst,

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

wenn die aufsichtsführende Person für die einzelne Gruppe anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Sporthalle zu verlassen.

- (4) Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten beweglichen Turngeräten sämtliche Kleingeräte benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgebracht werden.
- (5) Die Vereine und die sporttreibenden Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte in Abstimmung mit dem Hauswart bzw. der Schulleitung mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Sporthalle gestattet. Die Genehmigung hierfür erteilt der Fachbereich I – Bürgerbüro & Zentrale Verwaltung -. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Gewähr.
- (6) Die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach der Beendigung des Sport- und Turnunterrichts, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Für Fußballspiele sind ausschließlich Soft- oder Filzbälle zu benutzen.
- (7) Der Belegungsplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Jede Benutzung ist in einem Belegungsbuch durch den trainierenden Verein bzw. Gruppe festzuhalten.
- (8) Die Sporthalle ist während der jährlichen Schulferien für den Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen hierzu kann der Bürgermeister erteilen.
- (9) Die Telefone dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Der Gebrauch ist im Anwesenheitsbuch einzutragen.
- (10) Die Notausgänge sind ggf. vor Veranstaltungsbeginn aufzuschließen. Die Zuwegungen der Notausgänge müssen freigehalten werden.

§ 9**Aufgaben des Übungsleiters (verantwortlichen Leiters)**

- (1) Die Benutzer haben der Gemeinde Odenthal einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- (2) Der Übungsleiter (Stellvertreter), der für die Beachtung dieser Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich ist, hat die Sporthalle als erster zu betreten und darf sie erst dann als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Räumung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume überzeugt hat.
- (3) Der Übungsleiter überprüft das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Sanitär- und Duschräumen und sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen.
- (4) Der Übungsleiter trägt während der Sporthallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (5) Der Übungsleiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Beschädigung zu versehen. Der Mangel ist dem Hallenwart/ Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Gemeinde Odenthal unverzüglich anzuzeigen.

§ 10**Überlassung für sonstige Veranstaltungen (außerhalb des Sport- und Übungsbetriebes)**

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

-
- (1) Die Sporthalle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
 - (2) Sobald der Belegungsplan aufgestellt ist, haben die in ihm aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.
 - (3) Übliche und regelmäßige Veranstaltungen mit örtlichem Charakter örtlicher Vereine und Organisationen erhalten die Belegungszusage erst nach Aufstellung des Belegungsplanes. Überörtliche Veranstaltungen können vorab angemeldet und zugesagt werden.
 - (4) Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeister ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein. Der Benutzer hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
 - (5) Die Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Bei jeder Veranstaltung ist eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal anwesend. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer im Rahmen der Gebührenordnung.
 - (6) Die Sporthalle mit Nebenräume muss nach der Veranstaltung vom Benutzer sauber gemacht werden und hergerichtet sein, so dass sie wieder besenrein zu Verfügung steht. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände bestens zu reinigen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten bzw. - falls möglich -, ist eine fachgerechte Reparatur in einem angemessenen Zeitrahmen durchzuführen. Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Benutzer unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Benutzers einem Dritten übertragen.
 - (7) Dekorationen in der Sporthalle und in den Nebenräumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen und mit Einvernehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.
 - (8) Die höchstzulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem mit dem Kreisbauamt festgelegten Bestuhlungsplan bzw. aus der Versammlungsstättenverordnung. Jegliche Abweichungen hiervon bedarf der Genehmigung durch das Kreisbauamt.
Auf der Tribüne in der 3-fach Sporthalle sind es max. 300 Personen. Die Tribüne kann bei Tanzveranstaltungen nicht benutzt werden. Es ist nicht möglich das Fassungsvermögen auf der Tribüne zum Fassungsvermögen in der Sporthalle selbst hinzuzurechnen und so eine Doppelbelegung zu erreichen. Beabsichtigt der Benutzer die Tribüne zu benutzen, ist eine vorausgehende schriftliche Antragstellung bei der Gemeinde notwendig. Dies trifft nicht bei Sportveranstaltungen zu.
 - (9) Wenn Veranstaltungen durchgeführt werden, bei denen keine Stühle und keine Tische aufgestellt werden, ist eine höchstzulässige Besucherzahl (Fassungsvermögen) nur nach mit dem Kreisbauamt festgelegten Bestuhlungsplan möglich. Jegliche Abweichungen hiervon bedarf der Genehmigung durch das Kreisbauamt.
 - (10) Die Benutzer sind verpflichtet, die Zufahrt freizuhalten. Es wird empfohlen, Sanitäter zu bestellen.
 - (11) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen in der Sporthalle haben die Benutzer die Pflicht,
 - a) die erforderlichen Aschenbecher aufzustellen, zu entleeren und zu reinigen
 - b) die Bestuhlung aufzustellen.Für Beschädigungen leistet der Benutzer gegenüber der Gemeinde Ersatz in der Höhe des Anschaffungspreises zum Zeitpunkt der Beschädigung. Vor und nach der Benutzung überprüft der Hausmeister mit dem Verantwortlichen des Benutzers die Bestuhlung und sonstigen Einrichtungsgegenstände.
-

- (12) Die Sporthallenübergabe erfolgt in Form eines Durchganges und eines schriftlichen Übergabeprotokolls des Hallenwarts/Hausmeisters und des Benutzers.
Der **Hallenboden ist grundsätzlich mit einem geeigneten Schutzbelag abzudecken**. Ausnahmen hierzu kann der Bürgermeister erteilen.
- (13) Einbauten in der Sporthalle, wie z.B. Getränkestände, Bar usw. sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- a) die Einbauten können nur bei konzertartigen Veranstaltungen (nicht Tanzveranstaltungen) aufgestellt werden,
 - b) um Beschädigungen am Boden zu vermeiden, ist ein 2. Schutzbelag auszulegen,
 - c) der Stand darf nicht fahrbar, sondern muss leicht aufbaubar und leichtgewichtig sein,
 - d) zum Ausschank können keine Fassgetränke kommen (Tropfgefahr).

§ 11

Freistellung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Odenthal von etwaigen Schadenersatzansprüchen (einschl. Prozesskosten) seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Sportanlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Odenthal und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Odenthal und deren Bedienstete und/oder Beauftragte. § 23 der Haus- und Benutzungsordnung bleibt unberührt.
- (3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Odenthal gedeckt werden.

§ 12

Räumung der Sporthallen / Dhünntalstadion

- (1) Der Übungsbetrieb ist nach Maßgabe des Belegungsplanes so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleieräume müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein. **Jeder Hallenbetrieb ist grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet**. Um 22.30 Uhr müssen die Sporthallen / Dhünntalstadion spätestens von den Benutzern verlassen sein. Ausnahmen hierzu kann der Bürgermeister aus besonderen Anlass erteilen.
- (2) Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Kosten und Schäden.

§ 13

Verhalten der Benutzer und Besucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen / Dhünntalstadion so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Sporthallen / Dhünntalstadion nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Das Betreten der Sporthallen / Dhünntalstadion ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters bzw. dessen Stellvertreters gestattet.

-
- (3) Schulklassen dürfen die Sporthallen / Dhünntalstadion nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten. § 8 der Haus- und Benutzungsordnung gilt entsprechend.
 - (4) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Hallen. Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in den Hallen und Nebenräumen grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
 - (5) Die Benutzer müssen darauf bedacht sein, die Halle einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte von den Benutzern getragen werden.
 - (6) Schwingende Geräte (z.B. Ringe) dürfen immer nur von einer Person benutzt werden.
 - (7) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen im Geräteraum abzusenken. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
 - (8) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.

§ 14**Sportbekleidung**

Die Benutzer dürfen die Hallenflächen nur in üblicher Sportbekleidung und **in sauberen Sportschuhen mit nichtabfärbenden hellen Sohlen** betreten. Die Benutzung von Turn- oder Sportschuhen mit schwarzem Belag ist untersagt.

Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass Zuschauer den Hallenboden nicht mit Straßenschuhen betreten, ggf. ist ein Schutzbelag auszulegen.

§ 15**Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas u.a. in den Sporthallen / Dhünntalstadion ist nicht gestattet.

§ 16**Gewerbeausübung**

Der Verkauf von Waren aller Art - vor allem der Verkauf von alkoholischen Getränken - und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Odenthal erlaubt.

Der Benutzer hat alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. nach dem Gaststättengesetz) einzuholen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

§ 17**Werbung**

Das Anbringen von Werbung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Odenthal zulässig.

§ 18**Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal**

Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal und sorgt - falls erforderlich - für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache.

§ 19**Dhünntalstadion**

- (1) Der Beginn der Sportplatznutzung erfolgt ca. Ende April.
- (2) Die Nutzung für Meisterschaftsspiele hat Vorrang vor Freundschaftsspielen.

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

-
- (3) Das Nutzungsrecht ortsansässiger Vereine ist höher als das der Thekenmannschaften, da Vereine z. B. auch Jugendarbeit leisten.
 - (4) Die Benutzung mit Stollenschuhen ist nur an durchschnittlich 5,5 Stunden pro Woche möglich, auch Fußballturniere dürfen 5,5 Stunden Spieldauer nicht überschreiten. Es sind angemessene Erholungspausen für den Rasen einzuhalten (z. B. drei Tage nach Turnieren).
 - (5) Nutzungsgenehmigungen werden nur unter dem Vorbehalt der witterungsbedingten Bespielbarkeit erteilt.
 - (6) Ab Mitte Oktober darf eine Nutzung nur bei günstiger Witterung erfolgen.
 - (7) Fahrzeugverkehr von der Landstraße zur Platzanlage ist nicht gestattet.
 - (8) Im Umkleidegebäude sind die Zusatzheizgeräte bei vorheriger Nutzung wieder abzustellen.
 - (9) Bei Benutzung der Lautsprecheranlage ist darauf zu achten, dass die Lautsprecher nicht zum Hang hin, sondern um 45° nach außen (zu den Toren) geschwenkt aufgestellt werden, um Belästigungen der Anwohner am Küchenberg zu vermeiden.

§ 20**Benutzungsentgelte**

- (1) Die Sporthallen und das Dhünnatalstadion der Gemeinde Odenthal werden den Schulen, Vereinen und anderen Sportgruppen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern keine Entgeltspflichtigkeit nach der bestehenden Entgeltordnung besteht.
Findet eine Ausgabe von Speisen und Getränken statt, kann eine Gebühr für den Mehraufwand bei der Gebäudereinigung erhoben werden.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Benutzer bzw. Veranstalter geeignete Sicherheiten zu verlangen.

§ 21**Ausführungsvorschriften**

Der Bürgermeister der Gemeinde Odenthal kann erläuternde Vorschriften zur Ausführung dieser Haus- und Benutzungsordnung erlassen.

§ 22**Hausrecht**

- (1) Der Hallenwart/Hausmeister, die Schulleiter oder die anderen Beauftragten haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hallenwartes/Hausmeisters bzw. der anderen Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Hallen untersagt und das sofortige Verlassen der Sporthalle angeordnet werden.
- (2) Die Rechte des vorgenannten Absatzes stehen auch dem Leiter des Fachbereich I -Bürgerbüro & Zentrale Verwaltung - der Gemeinde Odenthal bzw. dessen Stellvertreter zu. Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich vom Bürgermeister der Gemeinde Odenthal ausgesprochen.
- (3) Beschwerden sind dem Hallenwart/Hausmeister oder in besonderen Fällen dem Leiter des Fachbereich I – Bürgerbüro & Zentrale Verwaltung - der Gemeinde Odenthal bzw. dessen Stellvertreter vorzutragen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, grobe Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung dem Bürgermeister zu melden.

§ 23**Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Odenthal haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sporthallen und des Dhünntalstadions entstehen, wenn einer ihrer Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- (2) Von dieser Haus- und Benutzungsordnung bleibt darüber hinaus die Haftung der Gemeinde Odenthal als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Gemeinde Odenthal haftet nicht für eingebrachte Sachen (z.B. Garderobe, Schmuck, Bargeld) bzw. für die an den Sporthallen / Dhünntalstadion abgestellten Kraftfahrzeuge, Mofas, Fahrräder u.a..

§ 24**Inkrafttreten**

Die Haus- und Benutzungsordnung wurde am 29.10.2002 vom Rat der Gemeinde Odenthal beschlossen und tritt am 01.11.2002 in Kraft.

Odenthal, den 30.10.2002

Maubach
Bürgermeister